

Leistungstypspezifische Regelungen gemäß Zf. 2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII - i.d.F. vom 01.01.2014

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtungen gemäß SGB XII

**Leistungstyp: Kriseneinrichtung (KRI)
für den Personenkreis nach § 67 SGB XII**

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zur Kriseneinrichtung

Personen, die auf der Basis von Kriseninterventionsarbeit sofortiger Leistungen in Form von Unterstützung und Übernahme bedürfen, um eine akute psychosoziale Notlage zu überwinden.

Der Personenkreis benötigt ständige Leistungen/ Präsenz von sozialpädagogischen Fachkräften mit Ausnahme der Nachtbereitschaftszeiten.

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/ oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/ oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote
- Wiederherstellung und Festigung familiärer und/ oder sozialer Kontakte

Spezifische Ziele zur Kriseneinrichtung

Die Maßnahmen sollen eine persönliche Stabilisierung bewirken und die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, bedarfsorientierte Anschlusshilfen in Anspruch zu nehmen, in die sie vermittelt werden.

Die Hilfe zielt insbesondere auf:

- Abwehr von Tendenzen zur Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- eine persönliche und ggf. gesundheitliche (schließt psychische und somatische Gesundheit ein) sowie soziale Grundstabilisation
- eine Motivierung zur Weitervermittlung in ein anderes, bedarfsgerechtes Leistungsangebot

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

- Information
- Beratung
- Anleitung
- Unterstützung

- Übernahme
- Krisenintervention
- Unterkunft

4a. Inhalt und Umfang der Leistung

Die Allgemeinen Begriffsbestimmungen werden in Anlage 1 definiert.

Information

- über das in der durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

Beratung

- über Leistungsangebote je nach individueller Problemlage
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld, usw. und ggf. Vermittlung
- bei anhängigen Strafsachen, ggf. Vermittlung
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, u. a. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen

Anleitung

- bei der Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zur Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage
- zur weitgehenden eigenständigen Selbstversorgung
- zur Kontaktaufnahme mit der Familie oder anderen Bezugspersonen

Unterstützung

- bei der Verwendung eigenen Einkommens
- bei der Organisation des Tagesablaufes
- zur Entwicklung eines Problembewusstseins für die bestehenden Schwierigkeiten und deren Auswirkungen
- bei der Entscheidungsfindung über weitere Lebensgestaltung
- und Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme von Hilfen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- zur Kontaktaufnahme zu Gerichten, Bewährungshilfen, anwaltschaftlichen Vertretungen etc.
- beim Umgang mit Behörden und Institutionen
- zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung
- zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen wie u. a. Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Einhaltung von Absprachen und Terminen
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft

Übernahme

Sind die Leistungsberechtigten nicht in der Lage, mit Anleitung und Unterstützung der Fachkräfte dringende Angelegenheiten selbst zu regeln, übernimmt die Fachkraft die Aufgabe mit der ggf. notwendigen Beauftragung.

Krisenintervention

- emotionale Entlastung
- mögliche Krisenauslöser herausarbeiten
- Strukturierung der Situation
- Entwicklung neuer Problemlösungsstrategien

Die Maßnahmen der Krisenintervention sind zeitlich begrenzt.

Unterkunft

- Die Unterkunft in der Einrichtung ist Bestandteil der Leistung.

4b. Umfang der Leistung

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 2,2 Leistungsberechtigten.

4c. Verfahrensregelungen

Aufnahme

Die Aufnahme von Leistungsberechtigten kann täglich rund um die Uhr erfolgen. Bei Abwesenheit von Fachpersonal in den Nachtbereitschaftszeiten erfolgt die Anspruchsfeststellung unverzüglich zu deren Dienstbeginn.

a) Stellt der zuständige Leistungsträger für eine Maßnahme einen entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt die Leistungsberechtigten an einen Leistungserbringer. Dem Leistungserbringer werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.

b) Fragen potentiell Leistungsberechtigte bei einem Leistungsanbieter an und liegt nach Einschätzung des Leistungsanbieters bei diesen eine akute Krisensituation vor, kann eine sofortige Aufnahme in die Einrichtung ohne Vorliegen einer Kostenübernahme erfolgen.

Der Leistungsanbieter informiert den Leistungsträger innerhalb von 24 Stunden über die Aufnahme zusammen mit einer Beschreibung der akuten Krisensituation und der sich zunächst daraus ableitenden Maßnahmen der Krisenintervention.

Der Leistungsträger nimmt unverzüglich eine Hilfebedarfsfeststellung vor und entscheidet über eine Kostenübernahme durch Bescheiderteilung. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Aufnahme und fristgerechtem Eingang der Aufnahmebegründung durch den Leistungserbringer erfolgt die Kostenübernahme ab dem Aufnahmetag.

Eine Woche nach der Aufnahme informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger über:

- die besonderen Lebensverhältnisse, sofern im Situationsbericht noch nicht dargestellt
- den Umfang der sozialen Schwierigkeiten
- den Hilfebedarf
- die beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmeziele

Diese Angaben dienen dem Leistungsträger als Entscheidungshilfe zur weiteren Kostenübernahme.

Hilfeplanung

Ab dem Tag der Aufnahme dokumentiert der Träger der Einrichtung die durchgeführten Maßnahmen in Form einer Krisendokumentation (Inhalt, Umfang, Ziele, Ergebnisse und Abschluss).

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität) und dem Leistungsträger unverzüglich zugeleitet. Der Leistungsträger hat das Recht auf Einblick in die Krisendokumentation und in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der Leistungserbringer die letzte Fassung des Hilfeplanes innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird in der Krisendokumentation / im Hilfeplan dokumentiert und die letzte Fassung der Krisendokumentation / des Hilfeplanes innerhalb von 14 Tagen an den Leistungsträger übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei den Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Einwilligung ist bei der Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Die Leistungsberechtigten sind darüber aufzuklären, wie ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. aber die Leistungsgewährung unmöglich macht.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

Konzeption

Die fachliche Konzeption enthält Angaben über:

- die besonderen Lebenslagen und die sozialen Schwierigkeiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- Art und Umfang des Wohnangebotes
- Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Organisation der Arbeitsstandorte, insbesondere bei Vorhalten verschiedener Leistungsangebote
- die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung und am Hilfeprozess
- den Personalschlüssel gemäß Leistungsbeschreibung
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem
- die Erfüllung des personellen Ausstattungsstandards hinsichtlich des Personalschlüssels gemäß Leistungsbeschreibung
- die Personalqualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte

Personelle Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Fachhochschule/ Bachelor of Arts) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- sonstige Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Nachtbereitschaft wird mit geeignetem Personal besetzt, welches nachts rufbereit vor Ort zur Verfügung steht.

Sächliche Standards

Als Arbeitsort stehen den Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Räumliche Mindeststandards der Einrichtung

Die räumlichen Mindeststandards werden in Anlage 2 ausgeführt.

Das Einrichtungsumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen.

Vertrag über Leistungen gemäß § 68 SGB XII

Der Vertrag über die Leistungserbringung soll insbesondere Angaben enthalten über:

- das Ziel der Maßnahme
- die Art der Leistung
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten

Dokumentation und Qualitätssicherung

Grundlage

Es gelten die Regelungen des Berliner Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/ Qualitätsnetzwerken beteiligen und zertifizieren/ prüfen lassen.

Der Leistungserbringer benennt Qualitätsbeauftragte, die für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte sind.

Strukturqualität

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger abgestimmt.

Der Leistungserbringer verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Leistungserbringer Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die zur Einrichtung gehörenden Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Anzahl der Räume.

Der Leistungserbringer informiert über die Leistungs- und Finanzierungsgrundlage seines Angebots.

Prozessqualität

Der Leistungserbringer erstellt je Leistungsberechtigter/ Leistungsberechtigtem folgende Dokumentation:

- das Stammblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche:
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation
 - Soziales
 - Gesundheit
 - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
 - den Lebensbereichen
 - Selbsthilfepotentialen und Defiziten

- Kurz- und mittelfristigen Zielen
- Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

Ergebnisqualität

Der standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers (siehe Anlage 3) wird dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt.

Standards für Ergebnisqualität werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Anlage 1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen für Leistungstypen nach § 67 SGB XII

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

Information

Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.

Beratung

Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und den Leistungsberechtigten bewusst zu machen sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.

Anleitung

Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.

Unterstützung

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie verloren gegangene Fähigkeiten wiederzuerwerben.

Übernahme

Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.

Krisenintervention

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.

Pflege

Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht enthalten.

Unterkunft

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.

Verpflegung

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4b. Umfang der Leistung

Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.

Anlage 2 – Räumliche Mindeststandards

zum Leistungstyp Kriseneinrichtung (KRI) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

	Mindest- Ausstattungsstandard	Mindestfläche in m ²	Anmerkung
Einzelzimmer		10	mindestens 20% der Plätze
Doppelzimmer		16	maximal 80% der Plätze
Handwaschbecken	1:4		außerhalb von abschließbaren Nasszellen 1:8
WC	1:8		
Duschköglichkeit/ Badewanne	1:15		
Küchen	Herd 1:8		ausreichende Ausstattung mit Spülgelegenheiten
Gemeinschaftsraum		1,5 pro Platz	für die Bewohnerinnen/ Bewohner stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung
Angebotsraum		0,5 pro Bewohnerin/ Bewohner zzgl. 5 für Personal	
Wirtschafts-/ Lagerräume/ Keller			einrichtungsbezogen vorzuhalten